



Die Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst

Ein Leitfaden

Impressum

©Unfallkasse Hessen

Arbeitskreis der Unfallkasse Hessen
in Zusammenarbeit mit dem Hessischen
Ministerium des Innern und für Sport,
der Hessischen Landesfeuerwehrschule und
dem Hessischen Landesfeuerwehrverband

**Urheber dieses Leitfadens ist die
Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB),**
Entstehungsjahr 2010,
Autoren: Thomas Roselt, Boris Reich,
Wolfgang Zuchs

Wir danken der KUVB für die Überlassung
der Originaltexte und Schaubilder.

Die Inhalte des Leitfadens wurden an
hessische Gegebenheiten angepasst.

Fotonachweise:

©Adobe Stock, eyetronic (Titelseite oben links),
©Adobe Stock, Gorodenkoff (Titelseite unten links),
©Adobe Stock, PictureArt (Titelseite rechts),
Jürgen Kornaker (Seite 4, 12)
Klaus Siemon, Stadtbrandinspektor
der Gemeinde Felsberg (S. 21 links),
M. Linder (S. 21 rechts)

Liebe Leserinnen und Leser,

die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vielfältigen Gefahren für Gesundheit und Leben ausgesetzt. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat als oberste Leitung des kommunalen Trägers die Unternehmerfunktion für die gemeindliche Feuerwehr. Sie bzw. er trägt dementsprechend die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen. Für die Leitung stellt sich die Frage, wie „ihre“ Feuerwehrangehörigen bestmöglich vor den Gefahren des Einsatzes geschützt werden können. Welche Maßnahmen sind notwendig, welche sinnvoll, welche wirklich wirksam? Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister trägt auch die Verantwortung für die Gefährdungsbeurteilung: für ihre Erstellung, ihre Durchführung und die Dokumentation.

Abstrakte Schutzziele statt starrer Vorgaben

Früher galten konkrete, eindeutige, aber auch starre Vorschriften. Heutzutage werden abstrakte Schutzziele formuliert. Ein Beispiel: „Bei besonderen Gefahren müssen zusätzlich spezielle persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind“ (Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“). Städte und Gemeinden haben damit die Möglichkeit, für ihre Feuerwehren die passenden praxisgerechten und individuellen Maßnahmen zu bestimmen.

Ein wichtiges Hilfsmittel für die eigenverantwortliche Auswahl geeigneter Maßnahmen ist aber auch die Gefährdungsbeurteilung. Sie soll einerseits Sicherheit und Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen gewährleisten, andererseits den Entscheidungsträgern helfen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Im modernen Arbeitsschutz wächst der Stellenwert der Gefährdungsbeurteilung zunehmend. Im Vordergrund steht, dass vernünftiges Denken das Handeln leiten soll.

Die vorliegende Broschüre erklärt die einzelnen Schritte der Gefährdungsbeurteilung leicht und anschaulich. Die Vorlagen helfen bei der Durchführung; Sie erhalten automatisch auch die erforderliche Dokumentation.

Ihre Unfallkasse Hessen



Inhalt

Vorwort	3
<hr/>	
Grundlagen	6
<hr/>	
Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV), Unfallverhütungsvorschriften, DGUV Grundsätze, DGUV Regeln und DGUV Informationen	6
Warum ist eine Gefährdungsbeurteilung bei der Feuerwehr erforderlich?	8
Was bedeutet „gleichwertig“?	8
Gefährdungsbeurteilung im Einsatz	9
Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrhaus	9
Wann ist darüber hinaus eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich?	10
Wer ist für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich?	10
Die Sicherheitsbeauftragten	11
Die Schritte einer Gefährdungsbeurteilung	12
<hr/>	
SCHRITT 1: Ermitteln der Gefährdung	14
SCHRITT 2: Risikobeurteilung	14
SCHRITT 3: Ableiten von Schutzzielen	17
SCHRITT 4: Maßnahmen auswählen, umsetzen und auf Wirksamkeit überprüfen	17
SCHRITT 5: Dokumentation	19
SCHRITT 6: Unterweisen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung	19
SCHRITT 7: Regelmäßig überprüfen	20
Praxisbeispiele	21
<hr/>	
Beladen eines Fahrzeugs	22
Sport im Feuerwehrdienst – Volleyball	26
Dokumentationsvorlage	28
<hr/>	
Weiterführende Literatur	30
<hr/>	

Grundlagen

Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV)

Die Feuerwehr-Dienstvorschriften haben den Zweck, die erforderliche Einheitlichkeit im Feuerwehrdienst zu erreichen, und sind für die Feuerwehren verbindlich in Einsatz und Ausbildung.

Die Feuerwehr-Dienstvorschriften werden vom Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) des Arbeitskreises V der Innenministerkonferenz der Länder beraten, genehmigt und den Ländern zur Einführung empfohlen.

Die in Hessen gültigen Feuerwehr-Dienstvorschriften sind durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport eingeführt.

Unfallverhütungsvorschriften, DGUV Grundsätze, DGUV Regeln und DGUV Information

Als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für die Freiwilligen Feuerwehren in Hessen erlässt die Unfallkasse Hessen Unfallverhütungsvorschriften, um den Feuerwehrdienst für alle Einsatzkräfte möglichst sicher zu gestalten. DGUV Regeln und DGUV Informationen konkre-

tisieren die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften für die Praxis. Die Inhalte richten sich an den sogenannten Unternehmer. Im kommunalen Bereich ist der Unternehmer die Gemeinde bzw. die Stadt; sie wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und den Gemeindevorstand bzw. Magistrat der Stadt vertreten.

Im Wege der Delegation von Aufgaben und Kompetenzen wird der Leiterin bzw. dem Leiter der Einrichtung Feuerwehr die entsprechende Organisationsverantwortung zugewiesen. Für die Führungskräfte stellt sich nun die Frage, welche Inhalte des Regelwerks zwingend eingehalten werden müssen und welche einen empfehlenden Charakter haben. Darf von Empfehlungen abgewichen werden? Welche möglichen Konsequenzen können sich dadurch im Falle eines Unfalls ergeben?

Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Unfallverhütungsvorschriften sind als autonomes Recht für Unternehmer und Versicherte – wie staatliche Gesetze und Verordnungen – verbindlich. Der Normtext der Unfallverhütungsvorschriften gibt allgemein gehaltene Schutzziele vor, die eingehalten werden müssen.

Ein Abweichen von diesen Mindestvorschriften ist nicht möglich. Besondere Bedeutung für die Freiwilligen Feuerwehren haben die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) und die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49).

DGUV Grundsätze

Grundsätze sind Maßstäbe für bestimmte Verfahrensfragen, z. B. hinsichtlich der Durchführung von Prüfungen.

DGUV Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz geben den Verantwortlichen Hilfestellung bei der Umsetzung ihrer Pflichten aus den Unfallverhütungsvorschriften. Bei Beachtung der dort enthaltenen Empfehlungen kann davon ausgegangen werden, dass die geforderten Schutzziele der UVV erreicht werden. Abweichungen von den Vorgaben der Regel sind möglich, soweit Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind.



DGUV Informationen

Informationen enthalten Hinweise und Empfehlungen zur praktischen Umsetzung von Vorschriften und Regeln zu den verschiedensten Sachgebieten. Auch hier kann der Anwender davon ausgehen, dass bei Beachtung der Inhalte das entsprechende Schutzziel der Unfallverhütungsvorschrift erreicht wird.

Warum ist eine Gefährdungsbeurteilung bei der Feuerwehr erforderlich?

Die Ursprünge der Gefährdungsbeurteilung gehen auf das Arbeitsschutzgesetz von 1996 zurück. Danach hat der Arbeitgeber die Gefährdungen, die sich für Beschäftigte bei der Arbeit ergeben, zu beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln und zu dokumentieren.

Als Beschäftigte gelten nach diesem Gesetz vor allem Arbeitnehmer und Beamte. Folglich gilt das Arbeitsschutzgesetz für Beschäftigte in Berufs-, Werk- und Betriebsfeuerwehren, aber auch für Beschäftigte in Freiwilligen Feuerwehren (z. B. hauptberufliche Kräfte in ständig besetzten Feuerwachen, hauptberufliche Gerätewarte etc.). Für die rein ehrenamt-

lich Tätigen in Freiwilligen Feuerwehren findet das Arbeitsschutzgesetz keine unmittelbare Anwendung. Hier haben die Unfallverhütungsvorschriften daher eine besondere Bedeutung.

Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) hat der Unternehmer die Gefährdungen, die sich für Versicherte bei ihrer Tätigkeit ergeben, zu beurteilen und erforderliche Maßnahmen zu ermitteln. **Damit ergibt sich auch für die Freiwilligen Feuerwehren grundsätzlich die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung.**

Zusätzlich ergeht in § 3 Abs. 5 dieser Vorschrift ein besonderer Hinweis für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich tätig werden. Für diese hat der Unternehmer Maßnahmen zu ergreifen, die denen dieser Vorschrift gleichwertig sind.

Was bedeutet „gleichwertig“?

Gleichwertige Maßnahmen (nach § 3 Abs. 5 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“) sind solche, die den Zielen und Grundsätzen einer vollständigen Gefährdungsbeurteilung (Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung,

Maßnahmen, Dokumentation und Überprüfung der Wirksamkeit) entsprechen. Bei den Freiwilligen Feuerwehren entsprechen die nach den Feuerwehr-Dienstvorschriften zu ergreifenden Maßnahmen jenen Maßnahmen, die infolge einer Gefährdungsbeurteilung zu ergreifen wären.

Die Beachtung der Feuerwehr-Dienstvorschriften erfüllt für Ausbildung, Einsatz und Übung die Gleichwertigkeit einer Gefährdungsbeurteilung. Vgl. Kapitel 2.2.5. der DGUV Regel „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Regel 100-001).

Aus Sicht der Unfallkasse Hessen erfüllt auch das Befolgen der Vorgaben des Regelwerks der gesetzlichen Unfallversicherung, also Maßnahmen der DGUV Grundsätze, der DGUV Regeln und DGUV Informationen, die Gleichwertigkeit einer Gefährdungsbeurteilung.

Gefährdungsbeurteilung im Einsatz

Aufgrund der vielfältigen Einsatzsituationen müssen Führungskräfte Entscheidungen treffen. Hier gilt, dass ein Vorgehen entsprechend der Feuerwehr-Dienstvorschrift „Führung und Leitung im Einsatz“ (FwDV 100) den Maßnahmen



aus der Gefährdungsbeurteilung gleichwertig ist. Der hier aufgezeigte Führungsvorgang „Lagefeststellung (Erkundung/Kontrolle), Planung (Entschluss/Beurteilung) und Befehlsgebung“ entspricht den wesentlichen Schritten der Gefährdungsbeurteilung.

Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrhaus

Die Mindestanforderungen an die Gefährdungsbeurteilung sind bei der Anwendung der Checklisten, die auf der Seite des Sachgebiets „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ des Fachbereichs „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) heruntergeladen werden können (www.dguv.de, Webcode: d133197, Gesetze und Vorschriften > Informationen > Checkliste Feuerwehrhaus), eingehalten.

Wann ist darüber hinaus eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich?

Für folgende Anlässe ist eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich, z. B. wenn:

- Unfälle, Beinaheunfälle oder arbeitsbedingte Erkrankungen auftreten
- von Grundsätzen, Regeln oder Informationen der gesetzlichen Unfallversicherung abgewichen wird
- technische Arbeitsmittel (z. B. Werkzeuge, Maschinen) beschafft oder umgerüstet werden
- neue Arbeitsstoffe eingesetzt werden (z. B. Desinfektionsmittel, Schaummittel etc.)
- Behörden, Verbände oder Unfallversicherungsträger Hinweise auf gefährliche Situationen geben sowie bei Beschäftigung hauptamtlicher Kräfte (z. B. Gerätewart)
- zusätzliche Aufgaben freiwillig übernommen werden (z. B. First-Responder-Dienst)

Wer ist für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich?

Der Unternehmer der gemeindlichen Einrichtung „Feuerwehr“ ist die Kommune. Als Vertreter der Kommune ist es die Aufgabe der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen im Feuerwehrdienst durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln.

Die Feuerwehr ist aufgefordert, dem Träger der Feuerwehr die Anlässe für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zu melden. Sinnvollerweise sind Führungskräfte und Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zur Beratung hinzuzuziehen. Mithilfe ihrer Kenntnisse und Erfahrungen können relevante Gefährdungen analysiert und wirksame – vor allem praxisgerechte – Maßnahmen ergriffen werden.

Es bietet sich an, die Unterstützung der für die Kommune bestellten Fachkraft für Arbeitssicherheit nach der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Ar-

beitssicherheit“ als Experten im Arbeitsschutz hinzuzuziehen. Sie kann die systematische Vorgehensweise bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung erläutern und steht mit ihrem Fachwissen bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen beratend zur Seite.

Die Sicherheitsbeauftragten

In ihrer Funktion tragen die Sicherheitsbeauftragten grundsätzlich keine zivil- oder strafrechtliche Verantwortung.

Die Sicherheitsbeauftragten sind ehrenamtlich tätig und sollen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Unternehmer und ihre Führungskräfte mit ihrem Wissen bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unterstützen. Sie sollen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit keine Benachteiligung erfahren.

Die Sicherheitsbeauftragten haben in ihrer Funktion keine Weisungsbefugnis gegenüber ihren Kollegen für die Mängelbeseitigung. Unternehmer und Vorgesetzte sind „alleinige“ Entscheidungs- und Verantwortungsträger. Damit es zu keinen Interessenkonflikten kommt, sollten Sicherheitsbeauftragte keine Vorgesetzten-Funktion haben.

Sie haben nach ihren Möglichkeiten Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu unterstützen, die Vorgesetzten über mögliche Gefahren und Mängel in Kenntnis zu setzen und das Unfallgeschehen zur Kenntnis zu nehmen.

Sie wirken darauf hin, dass sich die Kollegen sicherheitsgerecht verhalten. Weiterhin achten sie darauf, dass die sicherheitstechnischen Einrichtungen an technischen Anlagen ordnungsgemäß funktionieren, die Persönliche Schutzausrüstung vorhanden ist und benutzt wird.

Hinweis:

Die Sicherheitsbeauftragten sind nicht mit der ähnlich klingenden Sicherheitsfachkraft (Fachkraft für Arbeitssicherheit) zu verwechseln.

Weiterführende Literatur

DGUV Information „Der Sicherheitsbeauftragte“, DGUV Information 211-042

Die Schritte einer Gefährdungsbeurteilung



In diesem Kapitel werden die einzelnen Schritte der Gefährdungsbeurteilung erklärt. Im Anschluss daran wird anhand von zwei Praxisbeispielen der hier dargestellte theoretische Hintergrund veranschaulicht.

SCHRITT 1: Ermitteln der Gefährdung

SCHRITT 2: Risikobeurteilung

SCHRITT 3: Ableiten von Schutzzielen

SCHRITT 4: Maßnahmen auswählen, umsetzen und auf Wirksamkeit überprüfen

SCHRITT 5: Dokumentation

SCHRITT 6: Unterweisen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung

SCHRITT 7: Regelmäßig überprüfen

Mögliche Gefährdungen (Erläuterung siehe Schritt 1)

Gefährdung	Beispiele
Mechanische Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • verletzen an Quetsch- und Scherstellen • abstürzen • stolpern, (aus-)rutschen, stürzen • sich schneiden • Straßenverkehr
Elektrische Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Stromschlag durch Berühren spannungsführender Teile • verletzen durch Lichtbogenbildung
Chemische Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsschaden durch Hautkontakt, einatmen oder verschlucken von giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen
Biologische Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Infektion durch Krankheitserreger
Brand- und Explosionsgefahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Verbrennungen durch Flammen, Rauchgasdurchzündung • verletzen durch Zündung explosionsfähiger Atmosphären
Thermische Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Verbrennungen durch Kontakt mit heißen Oberflächen • verbrühen durch Wasserdampf • Erfrierungen
Physikalische Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmschwerhörigkeit • Strahlenschäden
Gefährdung durch Arbeitsumgebungsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sichtbehinderung durch Rauchgase • Lichtverhältnisse • Witterung, Kälte, Nässe • Untergrund (eisig, rutschig etc.)
Psychische Belastung	<ul style="list-style-type: none"> • erleben von menschlichem Leid • Stress durch Zeitdruck, Nachteinsätze sowie aufgrund der Doppelbelastung durch Beruf und Ehrenamt

Physische Belastung	<ul style="list-style-type: none">• Belastung durch die Persönliche Schutzausrüstung, das Tragen schwerer Gegenstände oder Personen
Gefährdung durch Organisationsmängel	<ul style="list-style-type: none">• Defizite bei:<ul style="list-style-type: none">- Unterweisungs-, Unterrichts-, Ermittlungs- und Prüfpflichten- Organisation der Ersten Hilfe- Bereitstellung von Arbeitsmitteln und Schutzausrüstungen- Organisation der Arbeitsmedizinischen Vorsorge

SCHRITT 1: Ermitteln der Gefährdung

Der Begriff „Gefährdung“ kennzeichnet das räumliche und zeitliche Zusammenreffen von Personen (Feuerwehrangehörigen) mit Gefahrenquellen (vergleichbar mit dem Begriff „Gefahren der Einsatzstelle“) und beschreibt den möglichen Gesundheitsschaden. Das Ermitteln von Gefährdungen ist die systematische Bestandsaufnahme aller Möglichkeiten, bei denen Feuerwehrangehörige durch Gefahren Schaden nehmen können, und kann anhand der Leitfrage „Was kann passieren?“ durchgeführt werden.

SCHRITT 2: Risikobeurteilung

Für die in Schritt 1 ermittelten Gefährdungen ist zunächst das Risiko zu beurteilen, um später angemessene Maßnahmen treffen zu können. Als Risiko (R) wird das Produkt aus der Wahrscheinlichkeit (W), dass ein Schaden eintritt, und den möglichen Folgen (F) bezeichnet.

$$\text{Risiko (R)} = \text{Wahrscheinlichkeit (W)} \times \text{Folgen (F)}$$

Um das Risiko quantitativ bestimmen zu können, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Im Folgenden wird die Variante vorgestellt, die in der DGUV Information „Auswahl der Persönlichen Schutzausrüstung auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung“ (DGUV Information 205-014) angewendet wird.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird in fünf Kategorien eingeteilt:

Eintrittswahrscheinlichkeit (W)

- 0 **nie** (absolut keine Gelegenheit, auf die Gefahr zu treffen)
 - 1 **ausnahmsweise**
 - 2 **gelegentlich**
 - 3 **wahrscheinlich**
 - 4 **immer**
-

Die möglichen gesundheitlichen Folgen werden in fünf Kategorien eingestuft:

Folgen (F)

- 0 **ohne Folgen**
 - 1 **gering** leichte, reversible Verletzungen, z. B. kleine Schnittwunden, Abschürfungen, Verstauchungen
 - 2 **mäßig** schwere Verletzungen, z. B. Knochenbrüche, Verbrennungen 2. Grades
 - 4 **hoch** lebensbedrohliche Verletzungen, schwere bleibende Gesundheitsschäden, z. B. Querschnittslähmung, Erblindung
 - 8 **Extremfall** Tod
-

Die Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst

		Risiko R = W x F					
Wahrscheinlichkeit W	immer	4	0	4	8	16	32
	wahrscheinlich	3	0	3	6	12	24
	gelegentlich	2	0	2	4	8	16
	ausnahmsweise	1	0	1	2	4	8
	nie	0	0	0	0	0	0
			0	1	2	4	8
			ohne Folgen	gering	mäßig	hoch	Extremfall (Tod)
			Folgen F				

Mithilfe der **Risikomatrix** kann nun aus der ermittelten Eintrittswahrscheinlichkeit und den zu erwartenden gesundheitlichen Folgen das Risiko abgeschätzt werden.

In der Matrix lässt sich aus dem Schnittpunkt von Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgen direkt die Risikogruppe **0** **1-2** **3-6** **8-32** ablesen.

Die **Risikogruppe** zeigt den Handlungsbedarf auf, indem sie die Dringlichkeit und die Reichweite der erforderlichen Maßnahmen vorgibt.

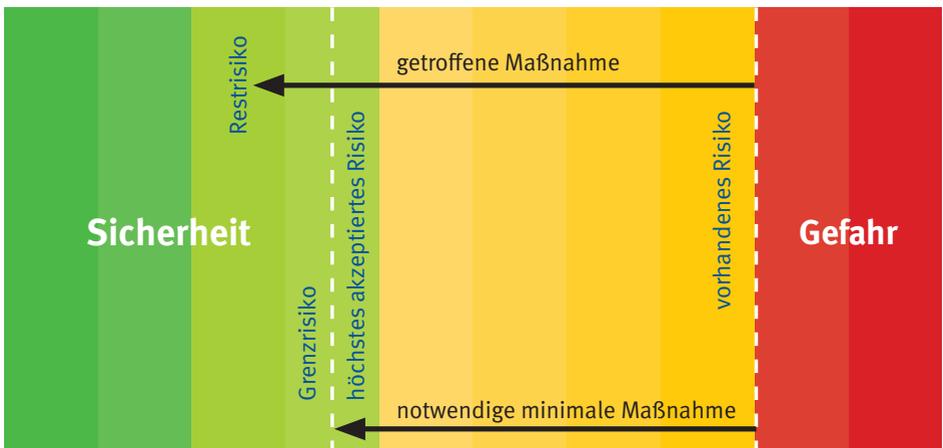
Risikogruppe	Risiko	Maßnahmen
8 – 32	groß	Maßnahmen mit erhöhter Schutzwirkung dringend notwendig
3 – 6	mittel	Maßnahmen mit normaler Schutzwirkung dringend notwendig
1 – 2	klein	organisatorische und personenbezogene Maßnahmen ausreichend
0	0	keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig

SCHRITT 3: Ableiten von Schutzzielen

Schutzziele beschreiben noch keine Maßnahmen, sondern legen den zu erreichenden Soll-Zustand fest. Dieser kann vielfach aus dem Vorschriften- und Regelwerk entnommen werden, beispielsweise in Form festgelegter Grenzwerte. Vor der Suche nach Maßnahmen ist es wichtig zu definieren, welches Ziel man damit erreichen will. Denn nur wer sein Schutzziel kennt, kann passende Maßnahmen ergreifen. Damit verringert sich die Gefahr, Maßnahmen mit zu geringer („Tropfen auf den heißen Stein“) oder übertriebener („mit Kanonen auf Spatzen schießen“) Reichweite festzulegen.

SCHRITT 4: Maßnahmen auswählen, umsetzen und auf Wirksamkeit überprüfen

Keine Tätigkeit der Feuerwehr kann unter Ausschluss jeglichen Risikos erfolgen. Es ist aber notwendig, sich darüber im Klaren zu sein, welches Risiko als noch akzeptabel angesehen werden kann. Dieses akzeptable Risiko wird als Grenzzisiko bezeichnet. Die Differenz zwischen dem festgestellten Risiko (Ist-Zustand) und dem akzeptablen Restrisiko (Soll-Zustand) bestimmt die erforderliche Reichweite von zu ergreifenden Maßnahmen.



Die Beseitigung oder Reduzierung der Gefahrenquelle steht dabei an oberster Stelle. Nur wenn dies nicht möglich ist, soll das Wirksamwerden der Gefahrenquelle durch technische, organisatorische Maßnahmen, geeignete Persönliche Schutzausrüstung und zuletzt durch sicherheitsgerechtes Verhalten des Einzelnen minimiert werden. Die Auswahl geeigneter Maßnahmen orientiert sich an der sogenannten **Zielhierarchie**:

1. Gefahrenquelle vermeiden/ beseitigen:

anderes Arbeitsverfahren, Arbeitsmittel ...

2. Wirksamwerden der Gefahrenquelle technisch ausschließen:

Abschirmen, Absperren, Schutzvorrichtung ...

3. Wirksamwerden der Gefahrenquelle organisatorisch ausschließen:

räumliche/zeitliche Trennung

4. Verringern der Einwirkung durch Persönliche Schutzausrüstung:

Bereitstellen und Tragen Persönlicher Schutzausrüstung

5. Sicherheitsgerechtes Verhalten des Einzelnen: Gefahrenhinweise

Es sind Maßnahmen zu treffen, die sich weit oben in der **Zielhierarchie** befinden, da diese am wirksamsten sind. Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen müssen bei diesen Betrachtungen nachrangig gegenüber einem wirksamen Schutz der Feuerwehrangehörigen sein.

Bei der Festlegung von Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass sich dadurch neue Gefährdungen als „Nebenwirkung“ ergeben können, die wiederum zu beurteilen sind. So würden z. B. Abgas-schläuche für Dieselmotoremissionen, die in Feuerwehrhäusern am Boden verlegt werden, neue Gefährdungen wie „Stolpern und Stürzen“ mit sich bringen.

Danach wird festgelegt:

- Bis wann sind die einzelnen Maßnahmen umzusetzen?
- Wer führt die Maßnahmen durch?
- Ist bis zur Umsetzung der Maßnahmen eine Übergangslösung (z. B. organisatorische Maßnahme) erforderlich? Muss die Tätigkeit bis dahin sogar eingestellt werden, da das ermittelte Risiko zu hoch ist?

Nachdem die Maßnahmen in die Praxis umgesetzt wurden, muss eine Überprüfung stattfinden, ob das Restrisiko

tatsächlich unter das vorher definierte Grenzkrisiko gesenkt werden konnte. Eventuell müssen andere, ergänzende Maßnahmen getroffen werden.

SCHRITT 5: **Dokumentation**

Nach § 3 Abs. 3 UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) sind das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sowie die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung zu dokumentieren. Die Erfüllung der Dokumentationspflicht ist nicht nur ein formaler Vorgang; sie dient darüber hinaus auch der Rechtssicherheit für Träger und Führungskräfte der Feuerwehr. Im Schadensfall kann so belegt werden, dass den Arbeitsschutzpflichten, insbesondere der Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung, nachgekommen wurde.

Über die Form der Dokumentation können die Verantwortlichen frei entscheiden. Als Hilfestellung findet sich am Ende der Broschüre eine Dokumentationsvorlage (Download der Vorlage unter www.feuerwehr.ukh.de, Webcode F19). Die erstellte Dokumentation dient darüber hinaus als Basis für die regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten, um über Gefahren und festgelegte Maßnahmen aufzuklären.

SCHRITT 6: **Unterweisen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung**

Damit die sorgfältig ermittelten Maßnahmen in der Praxis von allen Feuerwehrangehörigen auch umgesetzt werden können, müssen sie entsprechend unterwiesen werden. Neben der Theorie ist die Übung in der Praxis besonders wichtig.

So wird automatisch die Forderung der UVV Feuerwehren (DGUV Vorschrift 49) zur Unterweisungspflicht erfüllt. Die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden. Weitergehende Hinweise, wie die Unterweisung ansprechend und zielführend gestaltet werden kann, finden sich in der DGUV Information „Sicherheit im Feuerwehrdienst – Arbeitshilfen für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (DGUV Information 205-010) im Abschnitt „Mehr Sicherheit durch Unterweisung“.

SCHRITT 7: **Regelmäßig überprüfen**

Die Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt den Ist-Zustand zum Zeitpunkt der Ermittlung. Da sich dieser Zustand verändern kann (z. B. durch Änderungen der Einsatzbedingungen, der Ausrüstung, der baulichen Anlagen), muss die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls nach diesem Schema aktualisiert werden. Gleichzeitig erfolgt durch das regelmä-

ßige Überprüfen der Gefährdungsbeurteilung eine Kontrolle, ob tatsächlich die einst beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden, wie z. B.:

- Sind noch alle Schutzeinrichtungen vorhanden?
- Werden die organisatorischen Regelungen noch immer von allen befolgt?
- Wird die Persönliche Schutzausrüstung weiterhin konsequent getragen?
- Ist eine Wiederholung der Unterweisung erforderlich?

Praxisbeispiele



Die wesentlichen Schritte der Gefährdungsbeurteilung werden anhand der folgenden Beispiele veranschaulicht:

Gefährdungsbeurteilung für: „Beladen eines Fahrzeugs“

Gefährdungsbeurteilung für: „Sport im Feuerwehrdienst – Volleyball“

Wichtiger Hinweis:

Da die Gefährdungsbeurteilung immer die spezifischen Bedingungen der jeweiligen Feuerwehr vor Ort berücksichtigen muss, können diese Beispiele nur dazu dienen, die Grundlagen zu verdeutlichen. In diesen Beispielen sind einige der wichtigsten Gefährdungen aufgeführt; sie sind nicht abschließend und ersetzen keinesfalls die eigenen Gefährdungsbeurteilungen zu diesen Tätigkeiten. Denn unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen vor Ort ergeben sich unter Umständen von Feuerwehr zu Feuerwehr abweichende Ergebnisse bei der Ermittlung von Gefährdungen, der Beurteilung der Risiken und der Auswahl von Maßnahmen.

Gefährdungsbeurteilung für:
„Beladen eines Fahrzeugs“

Schritt 1	Schritt 2		
Ermittlung der Gefährdung	Risikobeurteilung		
	Wahrscheinlichkeit	Folgen	Risikogruppe
Mechanische Gefährdung			
bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel	1	2	2
unkontrolliert bewegte Teile	2	2	4
Sturz, Stolpern, Umknicken	1	2	2
verletzen an Quetsch- und Scherstellen	1	1	1
Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen			
Klima (z. B. Hitze, Kälte, Arbeiten im Freien)	1	1	1
Beleuchtung, Licht	2	1	2

Schritt 3		Schritt 4		
Schutzziel		Maßnahmen (Zielhierarchie S. 18 beachten!)		
		verantwortlich	Termin	erledigt
getroffen werden von Arbeitsmitteln vermeiden, Verletzungen durch Transportmittel vermeiden	<ul style="list-style-type: none"> • geeignete Arbeitsmittel verwenden • regelmäßig unterweisen 	–	–	–
getroffen werden von Ladungsteilen vermeiden	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig unterweisen 	–	–	–
Verletzungen durch Stolpern, Stürzen oder Umknicken vermeiden	<ul style="list-style-type: none"> • geeignetes Schuhwerk tragen 	–	–	–
Verletzungen durch Quetschen vermeiden	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig unterweisen • PSA (Handschuhe) tragen 	–	–	–
Verletzungen und Erkrankungen durch klimatische Bedingungen vermeiden	<ul style="list-style-type: none"> • geeignete PSA tragen, dem Klima angepasst 	–	–	–
Verletzungen durch mangelnde Beleuchtung vermeiden	<ul style="list-style-type: none"> • für gute Ausleuchtung sorgen 	–	–	–

Die Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst

Schritt 1	Schritt 2		
Ermittlung der Gefährdung	Risikobeurteilung		
	Wahrscheinlichkeit	Folgen	Risikogruppe
Psychische Faktoren			
ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe <ul style="list-style-type: none"> widersprüchliche Anforderungen ungenügende oder fehlende Unterweisung Störungen 	2	1	2
usw.			

Schritt 3		Schritt 4		
Schutzziel	Maßnahmen (Zielhierarchie S. 18 beachten!)			
psychische Belastungen durch ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe vermeiden	<ul style="list-style-type: none"> • geeignete Hilfsmittel zur Verfügung stellen • Unterweisungen regelmäßig durchführen • Arbeitsorganisation und Arbeitsaufgabe vernünftig gestalten 	–	–	–

Gefährdungsbeurteilung für:
„Sport im Feuerwehrdienst – Volleyball“

Schritt 1	Schritt 2		
Ermittlung der Gefährdung	Risikobeurteilung		
	Wahrscheinlichkeit	Folgen	Risikogruppe
Mechanische Gefährdung			
Berührungen: <ul style="list-style-type: none"> durch Ball (falsche Ballannahme beim Pritschen) durch Gegner (beim Blocken) durch Mitspieler 	3	1	3
Umknicken bei Landung nach Sprüngen	2	2	4
Chemische Gefährdung			
–			
Biologische Gefährdung			
–			
Physikalische Gefährdung			
<ul style="list-style-type: none"> unzureichende Sicherheitszone stumpfer Hallenboden ungeeignetes Schuhwerk 	2	1	2
usw.			

Schritt 3		Schritt 4			
Schutzziel		Maßnahmen (Zielhierarchie S. 18 beachten!)			
		verantwortlich	Termin	erledigt	
Gesunderhaltung und Förderung der Fitness der Feuerwehrangehörigen		<ul style="list-style-type: none"> • Techniktraining: Baggern, Pritschen, Blocken • Ausbildung von Schnelligkeit, Gewandtheit • allgemeines und spezielles Aufwärmtraining • Tapen von geschwächten oder vorgeschädigten Fingern • Bandagen für Ellbogen, Knie und Sprunggelenke 	–	–	–
–		–	–	–	–
–		–	–	–	–
s. o.		<ul style="list-style-type: none"> • geeignete Sportstätten • geeignete Sportkleidung 	–	–	–

Dokumentation der Gefährdungen, Risikobeurteilung, Schutzziele und Maßnahmen

Download der Vorlage unter www.feuerwehr.ukh.de, Webcode F19

Feuerwehr	Gemeinde/Stadt
	Datum Unterschrift

Gefährdungsbeurteilung für

Nr.	SCHRITT 1	SCHRITT 2			SCHRITT 3			
	Gefährdung	Risiko			Schutzziel			
		W	F	R	→	→		

SCHRITT 6: Unterweisung		
Datum	Thema (Nr.)	Unterschrift

Weiterführende Literatur

- **Unfallverhütungsvorschrift** „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- **Unfallverhütungsvorschrift** „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2)
- **Unfallverhütungsvorschrift** „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49)
- **DGUV Regel** „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Regel 100-001)
- **DGUV Information** „Auswahl von Persönlicher Schutzausrüstung auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren“ (DGUV Information 205-014)
- **DGUV Information** „Sicherheit im Feuerwehrhaus, Sicherheitsgerechtes Planen, Gestalten und Betreiben“ (DGUV Information 205-008)
- **DGUV Information** „Sicherheit im Feuerwehrdienst – Arbeitshilfen für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (DGUV Information 205-010)
- **Feuerwehrportal der Unfallkasse Hessen:** www.feuerwehr.ukh.de

- **Feuerwehr-Dienstvorschriften**
 - **Hessisches Ministerium des Innern und für Sport:** www.innen.hessen.de
 - **Hessische Landesfeuerweherschule (HLFS):** www.hlfs.hessen.de

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440
(montags bis freitags
von 7:30 bis 18:00 Uhr)
Fax: 069 29972-133
E-Mail: ukh@ukh.de
Internet: www.ukh.de

Stand: September 2018

Rufen Sie uns an oder informieren Sie sich
über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
auf unseren Internet-Portalen:

www.ukh.de
www.feuerwehr.ukh.de
www.inform-online.ukh.de
www.kommmitmensch.de

komm  mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.